Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (12)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Praxis des Regierungsrates wird geeignet sein, in Zukunft verschleierte oder offene Abschiebungen, Versuche der konkordatswidrigen Entledigung der Unterstützungspflicht und Zuschiebungen von bereits hilfsbedürftigen Personen an andere bernische Gemeinden zu verhüten. Im Interesse einer loyalen, würdigen und den Bedürfnissen der Unterstützten gerecht werdenden Armenfürsorge ist dies gerade in heutiger Zeit dringendes Gebot. Art. 12 des Konkordates und die darauf fußende interkantonale Praxis gibt dem Regierungsrat die Kompetenz und Möglichkeit, diesen Mißbräuchen in der wohnörtlichen Unterstützung gemäß Konkordat auch innerkantonal entgegenzutreten. Die Einheitlichkeit der Beurteilung solcher Fragen sowohl im Verkehr zwischen den dem Konkordat angehörenden Kantone, als auch unter den bernischen Gemeinden, entspricht den Interessen der Öffentlichkeit und denjenigen der Bedürftigen, entspricht auch durchaus dem Geiste des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.

III. Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs der Armenbehörde Bo. wird abgewiesen.
2. Die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht der Gemeinde Bo. gegenüber der Familie E.-H. bleibt bis zum 31. Dezember 1939 bestehen, vorausgesetzt, daß der Konkordatsfall nicht vorher aus andern Gründen erlischt.
3. Bis zum 31. Dezember 1939 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Be. i. S. E.-H. verausgabte Unterstützungsbeträge hat die Gemeinde Bo. der Gemeinde Be. zurückzuerstatten.
4. Die Kosten werden auf Fr. 30.— bestimmt und der Gemeinde Bo. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. September 1938.)

D. Verschiedenes.

Auf eine Anfrage einer bernischen Armenbehörde betr. die *Unterstützungs-* oder die *Unterhaltspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern äußerte sich die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in einem Gutachten wie folgt:

„Die bernische Praxis hat bisher die *Unterstützungspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern verneint. Art. 328 ZGB statuiert nur eine Beitragspflicht zwischen Blutsverwandten; Blutsverwandtschaft liegt zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jedoch nicht vor.

Wohl besteht aber eine Blutsverwandtschaft zwischen Stiefgeschwistern, die nur einen Elternteil gemeinsam haben. Sie sind somit im Sinne von Art. 328 ZGB unterstützungs- und beitragspflichtig.

Ob eine *Unterhaltspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern besteht, war bisher streitig. Einige Kommentare, wie Gmür, Egger und Silbernagel, glaubten, diese gestützt auf Art. 150 ZGB ableiten zu können, indem gesagt wird, daß zur ehelichen Gemeinschaft auch die Kinder, welche einer der Ehegatten in die Ehe gebracht hat, gehören, und daß, da beide Ehegatten zur Sorge für das Wohl der Gemeinschaft verpflichtet sind, der Stiefelternteil auch die Interessen der Stiefkinder wahrzunehmen habe, daher zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet sei.

Das Bundesgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen (BGE 46 III 55, 42 II 500).

Gestützt auf diese Praxis kann vorliegendenfalls vom Stiefvater oder, wenn er zur Erfüllung der Unterhaltspflicht unfähig ist, von der ihm gegenüber pflichtigen Armenbehörde verlangt werden, daß er die Obsorge über die bisher von der Gemeinde unterstützten Kinder übernimmt.“